

als fixe Kosten entsprechend der Festlegung im Kommissionshandelsvertrag erstattet wurden, noch als variable Kosten nach § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 29. Dezember 1956 über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben, geltend zu machen sind.

(4) Verluste, die bei der Durchführung von Tanzveranstaltungen entstehen, mindern den Gewinn aus der Kommissionshandelstätigkeit.

Sonderbestimmungen für Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten

§ 3

Landgemeinden und Ausflugsgebiete

(1) Landgemeinden im Sinne dieser Anordnung sind Gemeinden, die nach der Bevölkerungsstruktur, der Bebauungsweise u. ä. typisch ländlichen Charakter haben. Das gleiche gilt für ländliche Ortsteile.

(2) Ausflugsgebiete sind solche Gebiete (Gemeinden, Stadtteile, einzelne Gastwirtschaften), die ständig oder in der Saison Ausflugsziel der Bevölkerung sind.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben sind, erfolgt durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, auf Vorschlag der Abteilungen Handel und Versorgung und Landwirtschaft. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Behandlung der Ausgaben für Renovierung und Ergänzung des Mobiliars

Die Ausgaben für die Renovierung der Räume und für die Ergänzung des Mobiliars sind im Jahre der Verausgabung variable Kosten, soweit sie nicht als fixe Kosten erstattet werden. Auf Antrag können diese Kosten bei der Gewinnermittlung innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

§ 5

Behandlung aktivierungspflichtiger Wiederherstellungskosten

Aktivierungspflichtige Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Gaststätten oder Tanzsäle können in Höhe von 25 % jährlich «geschrieben und als variable Kosten geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Wiederherstellung durch Inanspruchnahme von Krediten der Deutschen Investitionsbank bzw. der Sparkassen finanziert wurde.

§ 6

Freibetrag für Landwirtschaft

Bei Kommissionshändlern (Landgastwirten), die neben dem Kommissionshandel eine Landwirtschaft betreiben, bleiben die Einkünfte aus dem Kommissionshandel (Landgaststätten) bei der Errechnung des Einkommens für die Gewährung der Freibeträge für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 („Einkommensteuergesetz“ VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1951) außer Ansatz.

§ 7

Buchführung

(1) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach § 5 dieser Anordnung ist im Anlagennachweis besonders kenntlich zu machen.

(2) Die Bestimmungen über die Buchführungspflicht für den landwirtschaftlichen Betrieb eines Kommissionshändlers werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Verträge vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, können die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bereits vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages angewendet werden.

Berlin, den 13. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil U der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 25. Januar 1958 enthält:

Anordnung vom 16. Dezember 1957 zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda	1
Anordnung vom 11. Dezember 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Preß-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen.....	1
Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957	2
Anordnung Nr. 57 vom 28. Dezember 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	6